

Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG)

— Positionspapier des Behindertenbeirats der Stadt Freiburg und des Gesamtelternbeirates der Freiburger Kindergärten und -tagesstätten

I. Ausgangssituation in Freiburg

Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung haben in Freiburg große Schwierigkeiten einen Platz in einer Kindertageseinrichtung zu bekommen, der den Bedürfnissen und Ansprüchen auf Förderung und Inklusion ihrer Kinder gerecht wird. Der Rechtsanspruch auf einen KiTa-Platz nach §24 SGB VIII, der für alle Kinder gleichermaßen gilt, kann in Freiburg in vielen Fällen nicht eingelöst werden. Aus Sicht des Sozialpädiatrischen Zentrums (SPZ) des Universitätsklinikums Freiburg gibt es regelmäßig Probleme, wenn Familien einen KiTa-Platz für ein Kind mit Förderanspruch suchen. Der Mangel an entsprechenden Plätzen geht weit über Einzelfälle hinaus (siehe Stellungnahme des SPZ, Anlage 1). Das im vergangenen Jahr in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fordert, dass die besonderen Bedürfnisse dieser Kinder in Kindertageseinrichtungen zu berücksichtigen sind. Hier besteht aus Sicht des Gesamtelternbeirats KiTa und des Arbeitskreises "Arbeit Bildung und Kultur" des Behindertenbeirats der Stadt Freiburg dringender Handlungsbedarf. Die bisherigen Anfragen des GEB-K und des BB an die Stadt Freiburg und die Antworten zeigen aus unserer Sicht ebenfalls den Handlungsbedarf auf (Fragenkatalog und Antworten, Anlage 2). Der akute Fachkräftemangel erhöht den Druck auf die Einrichtungen derzeit stark. Die Folgen der Pandemie im Bildungsbereich haben bereits verdeutlicht, dass Kinder mit (drohender) Behinderung bei mangelnden Ressourcen besonders von gefährdet sind. Es müssen daher umgehend Vorkehrungen getroffen werden, um diese Kinder vor Benachteiligung zu schützen.

Rechtsgrundlage § 22a Abs. 4 SGB VIII

„Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.“

II. Forderungen

Um die Anforderungen des KJSG im Bereich Kindern mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen in Freiburg gerecht zu werden, sind aus unserer Sicht konkrete Maßnahmen seitens der Stadt Freiburg erforderlich.

1. Anpassung in der Informations-, Beratungs- und Vormerkstelle (IBV) Kinderbetreuung

- a) Benennung von konkreten Ansprechpersonen bei der Informations-, Beratungs-, und Vormerkstelle (IBV) Kinderbetreuung, welche speziell für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf zuständig sind. Diese müssen entsprechend geschult werden und bereits mit der Platz-Anfrage die Eltern an die Eingliederungshilfe-Stellen vermitteln. Für die Beratung von Eltern und Einrichtungen sollte die IBV auch über heilpädagogische Kompetenz verfügen, diese könnte z.B. über den Fachkräfte-Pool des ASK gestellt werden.
- b) Der Internet-Auftritt der IBV sollte angepasst werden, um Familien mit Kindern mit besonderem besonderer Unterstützungsbedarf gerecht zu werden. Beispielsweise enthält die "Entscheidungshilfe" (<https://www.freiburg.de/pb/622139.html>) keine spezifischen Angaben für diese Gruppe von Familien.

2. Flächendeckende Inklusion in städtischen Kitas

Die Stadt Freiburg sollte als Vorbild mit den folgenden Maßnahmen die Kitas in städtischer Trägerschaft flächendeckend zu inklusiven Einrichtungen entwickeln.

- a) Strukturelle Verankerung von heilpädagogischen Fachkräften in den städtischen Kitas. Die große Relevanz dieser Maßnahme wurde bereits in der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojektes KiTa am Seepark (z.B. Drucksache KJHA-17/004, Anlage 1) festgestellt. Die Stadt selbst hat dies bereits vorgeschlagen (siehe Anlage 2, Antwort AKI zu Frage 11). Heilpädagogische Fachkräfte, die fester Bestandteil des KiTa Teams sind, stellen eine niederschwellige Ressource dar. Im Gegensatz zu Maßnahmen die über die Eingliederungshilfe (EGH), welche über externe Leistungserbringer erfolgen (z.B. heilpädagogische Praxen), sind sie unmittelbar verfügbar und können das Team bei fachlichen Fragen im Alltag unterstützen (keine Schweigepflichtentbindung erforderlich). Auch die Unterstützung der Kinder mit (drohender) Behinderung kann dann unmittelbar erfolgen, ohne lange Wartezeiten auf Diagnose, EGH Antrag, Bewilligung und Suche nach einem externen Leistungserbringer. Letztere haben derzeit auch personelle Engpässe und es kommt zu langen Wartezeiten. Weiterhin ist diese Maßnahme ohne größere finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt, da der Bedarf an EGH in gleichem Maße reduziert wird (siehe Wirtschaftlichkeitsbetrachtung in Anlage 3). Konkret fordern wir die Berücksichtigung von drei Vollzeit-Stellen für heilpädagogische Fachkräfte in den städtischen Kitas im anstehenden Doppelhaushalt.
- b) Um Familien von bereits in einer städtischen Einrichtung aufgenommenen Kindern vor dem kurzfristigen Verlust der Betreuung zu schützen, sollte ein besonderer

Kündigungsschutz für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf in den Betreuungsverträgen der städtischen Einrichtungen installiert werden. Wir fordern, dass für diese Kinder die Kündigungsfrist für die Betreuungsleistungen mindestens sechs Monate beträgt. Bei der Definition für welche Kinder dies gilt, kann sich z.B. an §8 Abs 6 KiTaG orientiert werden.

- c) Weiterentwicklung von städtischen Kitas zu inklusiven Einrichtungen: Laut Online KiTa Verzeichnis (<https://fritz.freiburg.de/QB/KITA.exe?request=kitas/suche1>, Abfrage Juli 2022) bezeichnen sich gerade mal 2 der 24 städtischen Kitas als „inklusiv“ (Anteil 8%). Bei den anderen Trägern sind es hingegen 39 von 231 Einrichtungen (17%). Die Stadt sollte hier eine Vorbildfunktion einnehmen und perspektivisch alle Einrichtungen zu inklusiven Kitas entwickeln, auch gemäß der Rahmenkonzeption „Auf dem Weg zur Inklusion“ und den eigenen Zielen der Stadt gemäß Anlage 2 (insb. Frage 11). Das Forum Frühkindliche Bildung kann diesen Prozess begleiten.
- d) Bauliche Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit in den bestehenden städtischen Kitas: Laut Online KiTa Verzeichnis (<https://fritz.freiburg.de/QB/KITA.exe?request=kitas/suche1>, Abfrage Juli 2022) verfügen nur 9 der 24 städtischen Kitas über einen „stufenlosen Zugang“. Es sollen im kommenden Doppelhaushalt Mittel für die Herstellung von Barrierefreiheit in städtischen Kitas vorgesehen werden. Unter Barrierefreiheit verstehen wir ein umfassendes Konzept für den Innen- und Außenbereich, wie z.B. im Positionspapier des Behindertenbeirats zur Schule Dietenbach beschrieben. Diese Maßnahme dient potenziell allen mobilitätseingeschränkten Menschen, Kindern, Eltern und Mitarbeitenden der Einrichtungen.

3. Unterstützung der Kitas in freier Trägerschaft

- a) Die von der Arbeitsgemeinschaft Freie Träger in Drucksache G-18/211 eingebrachte heilpädagogische Begleitung der Teams einschließlich regelmäßiger Fallbesprechung in den Kitas in freier Trägerschaft sollte umgehend umgesetzt werden. Dazu sollte das bereits existierende Angebot der Stadt für städtische Kitas (Fachkräfte-Pool des ASK) auf die freien Träger erweitert werden und das Personal entsprechend aufgestockt werden.
- b) Analog zu a) sollten die Richtlinien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen angepasst werden und Einrichtungen, die heilpädagogische Fachkräfte im entsprechenden Umfang im Team vorweisen können, finanziell bezuschusst werden. Auch hier ist davon auszugehen, dass dies ohne größere finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt erfolgen kann, da der Bedarf an Eingliederungshilfe (EGH) in gleichem Maße reduziert wird.
- c) Die Einrichtungen der freien Träger sollten zudem regelmäßig explizit auf die Möglichkeiten der besonderen Leistungen zur Förderung nach §8, §9 und §10 der Richtlinien

Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG)

- Positionspapier des Behindertenbeirats der Stadt Freiburg und des Gesamtelternbeirates der Freiburger Kindergärten und -tagesstätten

zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Freiburg im Breisgau hingewiesen werden, damit diese auch umfänglich genutzt werden.

4. Anpassung der „Richtlinien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Freiburg im Breisgau“

- a) In der aktuellen Fassung der Richtlinien steht in §8 Abs 2: „Eine integrative Betreuung kann nur erfolgen, wenn die hierfür erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sind.“ Diese Formulierung scheint uns mit der neuen Rechtsgrundlage § 22a Abs. 4 SGB VIII nicht mehr vereinbar und muss umgehend angepasst werden in dem Sinne, dass die besonderen Bedürfnisse dieser Kinder zu berücksichtigen sind.
- b) Die Förderung von baulichen Instandsetzungsmaßnahmen nach §17 / Anlage 3 sollte zwingend an die Einhaltung von hohen Standards der Barrierefreiheit gekoppelt werden. Auch hier kann das Positionspapier des Behindertenbeirats zur Schule Dietenbach als Grundlage dienen

5. Niederschwellige und bedarfsgerechte Eingliederungshilfe

- a) Die gesetzlich in Stufe 2 des KJSG ab 2024 geforderte „Verfahrenslotsin“ sollte umgehend installiert werden und eng mit der IBV vernetzt sein
- b) Die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Eingliederungshilfe nach SGB VIII oder SGB XII ist für die Teilhabe von Kindern mit (drohender) Behinderung in den Einrichtungen essenziell. Die Stadt muss hierbei die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigen bzw. auf die Situation der Kinder zu übertragen, insb. BSG, 28.1.2021, B 8 SO 9/19 R, Rn 32:

“Ziel der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ist es, die in seiner Altersgruppe üblichen gesellschaftlichen Kontakte mit Menschen zu ermöglichen und dabei nachvollziehbare soziale Teilhabebedürfnisse zu erfüllen, soweit diese nicht über die Bedürfnisse eines nicht behinderten, nicht sozialhilfebedürftigen Erwachsenen hinausgehen”

Anlagen

Anlage 1_2022-09-12_Stellungnahme_SPZ

Anlage 2a_2021-05-11_Antwort Betreuung_und_Begleitung_von_Kindern_1

Anlage 2b_2021-08-12_Antwort Betreuung_und_Begleitung_von_Kindern_2

Anlage 3_2022_08_04_Wirtschaftlichkeit_strukturelle_Verankerung

Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG)

- Positionspapier des Behindertenbeirats der Stadt Freiburg und des Gesamtelternbeirates der Freiburger Kindergärten und -tagesstätten

Impressum:

Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Freiburg
www.behindertenbeirat-freiburg.de
Email: behindertenbeirat@stadt.freiburg.de

Freiburg, September 2022